

Satzung zur Bestimmung der nicht zu vertretenden Gründe im Sinne von § 37 LHG

vom 10. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung erlassen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Prüfungsordnungen der Universität Greifswald, die keine entsprechenden Regelungen enthalten, die Bestimmung der nicht zu vertretenden Gründe für die Überschreitung der festgelegten Fristen im Sinne des § 37 des Landeshochschulgesetzes.

§ 2 Nicht zu vertretende Gründe

(1) Vom/von der Studierenden nicht zu vertretende Gründe sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere:

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des/r Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der/die Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der/die Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester angewiesen ist. Das Angewiesensein beurteilt sich in der Regel nach der Studienordnung oder dem Studienplan.

(2) Von dem/r Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des/r Studierenden begründet sind, sind:

1. Eigene Erkrankung oder Pflege eines/einer erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann

2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde
3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt
4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den/die Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat
5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen
6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können

(3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der/die Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist.

§ 3

Umfang der Nichtanrechnung

In den Fällen des § 2 findet eine Nichtanrechnung in einem Umfang statt, die dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß § 2 angemessen ist.

§ 4

Glaubhaftmachung

(1) Gründe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 müssen durch eine Bestätigung der/des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(2) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 müssen durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 müssen durch Mutterpass oder Geburtsurkunde glaubhaft gemacht werden.

(4) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 müssen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(5) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 müssen bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des/der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der/die Studierenden angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des/der Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der/die Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung trifft der/die Rektor/in, der/die im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

(6) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 müssen durch Belege oder in sonst geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden.

(7) Gründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 müssen durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen, glaubhaft gemacht werden.

§ 5 Verfahren

Der Antrag auf Verlängerung des Studiums bei Überschreitung der Meldefristen, in dem die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden müssen, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10.2006 und der Genehmigung des Rektors vom 09.11.2006.

Greifswald, den 10. November 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S.159